

VERWALTUNGSREGLEMENT

SCHIESSANLAGE SACKHÖLZLI OBER-EHRENDINGEN

I. EINLEITUNG

Gestützt auf den Baurechtsvertrag mit der Ortsbürgergemeinde Ober-Ehrendingen vom 20.12.1978 (Ziffer IV, Punkt 2) haben die Bauberechtigten, die Einwohnergemeinde Ober-Ehrendingen, der Arbeiterschützenverein und die Feldschützengesellschaft Ober-Ehrendingen eine Miteigentümergeinschaft abgeschlossen.

Mit dem Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages über den Einkauf der Einwohnergemeinde Ennetbaden in die Schiessanlage „Sackhölzli“ ist gemäss Ziffer 3.2 der Betrieb der Anlage in einem Verwaltungsreglement zu regeln.

Art. 1

Allgemeines

Gemäss Ziffer 3.2 des Dienstbarkeitsvertrages setzt sich die Verwaltungskommission (VK) wie folgt zusammen:

- Ein Vertreter der Einwohnergemeinde Ober-Ehrendingen, vertreten durch den Gemeinderat;
- Ein Vertreter der Einwohnergemeinde Ennetbaden, vertreten durch den Gemeinderat;
- Zwei Vertreter des Arbeiterschützenvereins Ober-Ehrendingen (ASO)
- Zwei Vertreter der Feldschützengesellschaft Ober-Ehrendingen (FSO)
- Zwei Vertreter der Schützengesellschaft Ennetbaden (SGE)

Die Verwaltungskommission konstituiert sich selbst.

Art. 2

Verwaltungsreglement

Zum Betrieb der Schiessanlage „Sackhölzli“ erarbeitet die Verwaltungskommission ein Verwaltungsreglement.

Dieses Verwaltungsreglement ist Bestandteil des Dienstbarkeitsvertrags zwischen den Gemeinden Ober-Ehrendingen und Ennetbaden.

Besondere Hinweise

Der Scheibenstand mit Kugelfang ist im Eigentum der Gemeinde Ober-Ehrendingen. Nach der geltenden Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst ist es Sache der Gemeinde, für den Unterhalt dieses Anlageteiles aufzukommen. Die Aufgabe der VK ist es, bei Bedarf solche Unterhaltsarbeiten im Einvernehmen mit den Gemeinderäten auf Kosten der Gemeinden ausführen zu lassen, gemäss Dienstbarkeitsvertrag.

II. ORGANISATION DER VERWALTUNGSKOMMISSION (VK)

Art. 3

Zusammensetzung

Die VK setzt sich aus 8 Mitgliedern zusammen. Es sind dies: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Anlageverantwortlicher und Beisitzer. Die Schützenvereine ASO, FSO und SGE sind mit je 2 und die Gemeinderäte mit je einem Mitglied in der VK vertreten. Der Präsident hat den Stichtscheid.

Art. 4

Wahl und Amtsdauer der VK-Mitglieder

Die in die VK abzuordnenden Mitglieder werden von den vorgenannten Vereinen jeweils an der Vereins-GV nach dem in den Vereinsstatuten vorgesehenen Verfahren gewählt. Die Amtsdauer der VK-Mitglieder ist unbeschränkt. Die Gemeinden delegieren ihre Vertreter auf Amtszeit.

Art. 5

Wahl des VK-Präsidenten

Der Präsident hat Mitglied eines der Schützenvereine ASO, FSO oder SGE zu sein.

Art. 6

Kompetenzsumme

Die VK ist verpflichtet die Unterhaltsaufgabe für die Schiessanlage im Rahmen der Schiessanlagen-Verordnung (Verordnung über die Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst vom 27.03.1991) wahrzunehmen. Dazu steht ihr eine jährliche Kom-

petenzsumme von Fr. 1000.-- für dringende Reparaturen und kleinere Anschaffungen zur Verfügung.

Art. 7

Besoldung der VK-Mitglieder

Die Tätigkeit der in die Verwaltungskommission abgeordneten Vereinsmitglieder ist ehrenamtlich. Entschädigt werden lediglich die direkten Auslagen wie Porti, Telefon, usw.

Art. 8

Demission als VK-Mitglied

Eine allfällige Demission ist jeweils an den Stammverein zu richten, und zwar frühzeitig genug, damit der Vereinsvorstand rechtzeitig einen geeigneten Nachfolger suchen und entsprechend den Bestimmungen der Statuten durch die Vereinsorgane gewählt werden kann.

III. AUFGABEN UND VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DER VK

Art. 9

Aufgaben und Organisation

Der VK obliegt die Verwaltung der gesamten Schiessanlage. Unter die Verwaltungstätigkeit fallen:

- 9.1 Koordination des Schiessbetriebes
- 9.2 Führen von Verhandlungen
- 9.3 Abschließen von Verträgen, die in die Kompetenz der VK fallen
- 9.4 Unterhalt der Anlage
- 9.5 administrative Verwaltungstätigkeiten
- 9.6 Kassawesen

9.1 Koordination des Schiessbetriebes

Unter Führung der VK findet alljährlich bis spätestens Mitte Februar eine gemeinsame Schiesstage-Sitzung statt, an welcher Vorstandsmitglieder der Schützenvereine ASO, FSO und SGE und die jeweils amtierenden Jungschützenleiter teilnehmen. An dieser Sitzung werden die verschiedenen Wünsche koordiniert und das gemeinsame 300 m Schiessprogramm für den Stand Sackhölzli definitiv aufgestellt. Die VK verfaßt ein Schiesstageverzeichnis, auf welchem sämtliche

Schiessanlässe der Vereine aufgeführt sind. Dieses wird dem Gemeinderat Ober-Ehrendingen zur Genehmigung vorgelegt. Die bewilligte Schiessanzeige wird der VK und den Vereinen zugestellt.

In Absprache mit der VK sind die Vorstände der Schützenvereine berechtigt, außerhalb des genehmigten Schiessprogramms zusammen bis maximal 3 freiwillige Übungen (z.B. Gruppenmeisterschaften) anzusetzen.

9.2 Führen von Verhandlungen

Die VK als Vertreterin der Schiessanlage Sackhölzli vertritt die Belange der Schiessanlage „Sackhölzli“ gegenüber Dritten, führt Verhandlungen soweit es in ihre Kompetenz fällt, insbesondere:

- a) Verhandlungen mit den Gemeindebehörden über:
 - Unterhalt der Schiessanlage;
 - allgemeine Fragen bezüglich der Schiessanlage, die im Kompetenz- oder Interessenbereich der Gemeinden liegen.
- b) Verhandlungen mit den ASO, der FSO und der SGE als vertraglich berechtigte Mitbenützer der Schiessanlagen über Anliegen aller Art (bspw. finanzielle Belange).

9.3 Abschließen von Verträgen, die in die Kompetenz der VK fallen

Die VK schliesst in ihre Kompetenz fallende Verträge für die Betriebssicherheit und die Wartung der Schiessanlage ab.

9.4 Unterhalt der Anlage

Diese Aufgabe beinhaltet vorgängig von Arbeitsausführung auch die Beschaffung des notwendigen Materials und die Organisation solcher Arbeiten, welche entweder durch Vereinsmitglieder oder fremde Unternehmer ausgeführt werden. Die Arbeiten selbst stehen unter Aufsicht der VK. Auch die von Vereinsmitgliedern ausgeführten Arbeiten können nach einem festen Stundensatz bezahlt werden.

Einige dieser Arbeiten sind nachfolgend aufgeführt:

- jährliche Umgebungs- und Reinigungsarbeiten;
- Beschaffung und Verarbeitung des Cheminéeholzes;
- Betriebsunterhalt, Wartung und Reparaturen aller Art;
- Umbau- und Erneuerungsarbeiten;
- Entleeren der Jauchegrube.

9.5 Administrative Verwaltungstätigkeiten

Der VK obliegen folgende ~~administrativen folgende administrative~~-Verwaltungsaufgaben:

- Festsetzung der Mietpreise für die Schützenstube;
- Führung der Schützenstubenkasse;
- Führung der Schiessstandkasse;
- Erlaß von sich aufdrängenden zusätzlichen Benützungsreglementen oder deren Anpassung an geänderte Verhältnisse;
- Einberufung von gemeinsamen Versammlungen;
- Erledigung der Formalitäten zur Benützung der Schiessanlage durch Militäreinheiten;
- Überwachung der Servitutsbestimmung bezüglich land- und forstwirtschaftlicher Nutzung (hohe Gewächse) auf dem sich im Gemeindebesitz befindenden Gelände zwischen Schützenhaus und Scheibenstand;
- Von jeder VK-Sitzung, wie auch von jeder gemeinsamen Versammlung hat der Aktuar ein kurzes Beschlussprotokoll abzufassen. Diese Protokolle sind an die VK-Mitglieder, an die Vereinspräsidenten der ASO, FSO und SGE sowie an die Gemeinden auszuhändigen;
- Erstellen von Pflichtenheften für den Betriebsunterhalt der Anlage.

9.6 Kassawesen

Für die finanziellen Belange der Schiessanlage „Sackhölzli“ werden 2 getrennte Kassen geführt:

Die beiden Kassen werden vom Kassier der VK verwaltet und die von ihm abgefaßten Jahresrechnungen von je einem Revisor der Vereine geprüft und der ordentlichen GV der Vereine sowie den Gemeinderäten zur Genehmigung und zur Décharge-Erteilung des Kassiers und der VK vorgelegt.

Der Standortgemeinde Ober-Ehrendingen sind die Jahresrechnungen der Schützenstuben- und Schiessstandkasse jeweils bis zum 30. März des folgenden Jahres mit einem Bericht der Revisoren über die Rechnungsprüfung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Bei Verschuldung der Schiessstandkasse haben die Parteien des Dienstbarkeitsvertrages mit der Gemeinde Ennetbaden über die Tragung der Schuld zu befinden.

Über Ausgaben, die in den Grenzbereich der Schießstand und der Schützenstubenkasse fallen, entscheidet die VK.

9.6.1 **Schützenstubenkasse**

Die Schützenstubenkasse wird aus den Einnahmen aus der Vermietung der Schützenstube geäufnet. Alle übrigen Einnahmen (z.B. Hülsenverkauf) gehen in die Schiessstandkasse.

Die Schützenstubenkasse übernimmt folgende Kosten:

- Pauschalentschädigung des Schützenstubenabwarts;
- sämtliche Kosten für Heizmaterial;
- Unterhalt der Heizung inkl. Kaminfegerkosten;
- alle Wasserrechnungen;
- sämtliche Rechnungen für den Energieverbrauch; bei Bedarf kann ein Anteil der Schiessstandkasse belastet werden;
- alle Telefonrechnungen;
- ½ Anteil an der Prämie der Mobiliarversicherung;
- ½ Anteil an der Prämie der Gebäudeversicherung; bei Bedarf kann ein Anteil der Schiessstandkasse belastet werden;
- Unterhaltskosten für den gedeckten Sitzplatz;
- Kosten für die Entleerung der Abwassergrube;
- die für den Unterhalt notwendigen Geräte und Werkzeuge;
- allfällige Neuanschaffungen zu Gunsten der Schützenstube.

9.6.2 **Schiessstandkasse**

Die Schiessstandkasse wird aus den Einnahmen aus dem Hülsenverkauf, aus den Standbenützungsgebühren und aus den Schussvergütungen geäufnet.

Der Schiessstandkasse werden folgende Aufwendungen belastet:

- sämtliche Kosten für den Unterhalt der 300 m-Scheiben, soweit diese gemäss den Eidg. Schießvorschriften nicht der Gemeinde überbunden werden können;
- allfällige Neuanschaffungen betreffend die 300 m Schiessanlage;

9.6.3 **Hülsenregelung**

Die Hülsen der von den Vereinen ASO, FSO und SGE, organisierten Schiessanlässe (inkl. Schützenfeste und Eidg. Feldschießen) sind bestmöglich zu verkaufen. Der Erlös ist der Schiessstandkasse gutzuschreiben.

9.6.4 **Standbenützungsgebühren**

Standbenützungsgebühren, Schussvergütungen etc. (z.B. Militär) sind in der Schiessstandkasse zu vereinnahmen.

IV. BENÜTZUNG DER SCHÜTZENSTUBE

Art. 10

Schützenvereine: Die Schützenstube steht den Vereinen ASO, FSO und SGE für sämtliche Schiessanlässe, aber auch für andere Veranstaltungen (z.B. Absenden, Versammlungen usw.) gratis zur Verfügung, wobei jedoch bei spontaner Benützungabsicht auf allfällige Vermietungen Rücksicht zu nehmen ist. In jedem Fall ist vor einer Benützung mit der für die Reservation der Schützenstube zuständigen Person Rücksprache zu nehmen.

Gemeinderat: Dem Gemeinderat Ober-Ehrendingen steht die Schützenstube zu einem reduzierten Preis (Selbstkosten) zur Verfügung.

Dorfvereine: Den Dorfvereinen von Ober-Ehrendingen wird die Schützenstube für einen Vereinsanlass im Kalenderjahr zu einem reduzierten Preis zur Verfügung gestellt.

Übrige Mieter: Alle übrigen Mieter bezahlen den vollen festgesetzten Mietpreis.

Art. 11

Mietpreise

Die Mietpreise sind durch VK so festzulegen, daß der Betrieb und der Unterhalt der Schützenstube selbsttragend ist.

V. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 12

Zufahrt und Parkplätze

Die Zufahrt zur Schiessanlage und zur Schützenstube ist nur für Güterumschlag gestattet. Es ist der gekennzeichnete Parkplatz der Schiessanlage „Sackhölzli“ zu benutzen.

Art. 13

Waffen- oder Munitionslagerungen

Es ist verboten, Waffen in der Schiessanlage zu belassen. Die Munition ist nach den gesetzlichen Vorschriften über die Lagerung von Munition in geeigneten Behältnissen aufzubewahren.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 14**Genehmigung und Änderungen des Verwaltungsreglements

Dieses Reglement unterliegt dem Genehmigungsverfahren im Sinne von Ziffer 3.2 des Dienstbarkeitsvertrages. Änderungen des Verwaltungsreglementes erfolgen im gleichen Verfahren.

Das Verwaltungsreglement sowie Änderungen sind grundsätzlich von den Schützenvereinen gemäss deren Statuten zu genehmigen. Anschliessend erfolgt die Genehmigung durch den Gemeinderat der Gemeinden Ober-Ehrendingen und Ennetbaden, womit die Rechtskraft eintritt.

Art. 15

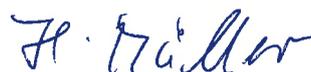
Mit der Genehmigung des vorstehenden Verwaltungsreglementes werden das Verwaltungsreglement, genehmigt durch den Gemeinderat Ober-Ehrendingen am 19.07.1982, sowie alle Beschlüsse und Abmachungen im Zusammenhang mit alten Reglement aufgehoben.

Ober-Ehrendingen, 12. Mai 1997

VERWALTUNGSKOMMISSION SCHIESSANLAGE SACKHÖLZLI

Der Präsident:

Der Aktuarin:



Genehmigungen durch:

Ober-Ehrendingen, 12. Mai 1997

ARBEITERSCHÜTZENVEREIN OBER-EHRENDINGEN

Der Präsident:

Die Aktuarin:



Ober-Ehrendingen, 12. Mai 1997

FELDSCHÜTZENGESELLSCHAFT OBER-EHRENDINGEN

Der Präsident:



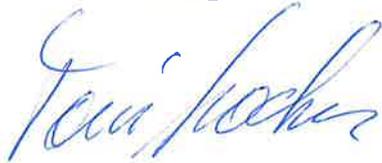
Der Aktuar:



Ennetbaden, 12. Mai 1997

SCHÜTZENGESELLSCHAFT ENNETBADEN

Der Präsident: *Vice*



Der Aktuar:



Ober-Ehrendingen, 12. Mai 1997

GEMEINDERAT OBEREHRENDINGEN

Der Gemeindeammann:



Der Gemeindeschreiber:



Ennetbaden, 26. MAI 1997

GEMEINDERAT ENNETBADEN

Der Gemeindeammann:



Der Gemeindeschreiber:

